

Geschäftsordnung

Der Gemeinsame Rat erlässt zur Durchführung der Sitzungen diese Geschäftsordnung.

§ 1 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Bischof benannt.
2. Folgende Aufgaben übernimmt der/die Geschäftsführer/in für den Gemeinsamen Rat:
 - a. fristgerechte Versendung der Einladung.
 - b. Beauftragung der Moderation für die Sitzungen. Die Moderation wird von einer Moderation übernommen, die kein Mitglied des Gemeinsamen Rates ist.
 - c. Erstellung einer Tagesordnung. Die Themen sind knapp transparent zu begründen.
 - d. Organisation der Sitzung (Sitzungsvorbereitung)
 - e. Erstellung eines Protokolls
3. Die Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/in in Absprache mit dem Vorbereitungskreis.

§ 2 Vorbereitungskreis

1. Zwei stimmberechtigte Mitglieder werden durch den gemeinsamen Rat in den Vorbereitungskreis gewählt. Hierbei sollten sowohl ein Mann und eine Frau berücksichtigt werden als auch das Ehrenamt und das Hauptamt. Die Gewählten werden im Anschluss durch den Bischof berufen.
2. Die Aufgaben für den Vorbereitungskreis ergeben sich durch §1 der Geschäftsordnung.

§ 3 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungen werden von der beauftragten Moderation im Auftrag des Bischofs durchgeführt.
2. Nach Eröffnung prüft die Moderation die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Stimmberechtigung und gibt die vorläufige Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheiden die Sitzungsteilnehmer/innen ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Redeliste

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann eine Redeliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Moderation entscheidet über die Notwendigkeit der Erstellung einer Liste.
2. Das Wort erteilt die Moderation. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Redeliste.
3. Der Vorsitzende kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.

§ 5 Abstimmungsverfahren

Konsent-Verfahren

Die Arbeitsweise des Gemeinsamen Rates ist geistlich geprägt und orientiert sich an den Prinzipien der Soziokratie. Dazu wird das Konsent-Verfahren angewendet, bei dem bewusst gefragt wird, ob jemand einen Einwand gegen den Vorschlag hat und ihn deshalb „aktiv“ ablehnt. Es wird nicht diskutiert, bis alle völlig zufrieden sind, sondern nur wer schwerwiegende Einwände gegen die diskutierte Entscheidung

hat, kann die Entscheidung hinterfragen. Die Entscheidung wird getroffen, wenn nichts mehr dagegenspricht.

Konsent ist ein Entscheidungsprinzip, das nicht die Ja-Stimmen in den Fokus nimmt. Stattdessen wird hier nur nach Nein-Stimmen gefragt, genauer gesagt nach schwerwiegenden Einwänden.

Die Konsent-Moderation verläuft prinzipiell nach folgendem Schema:

1. Den Entscheidungsbedarf benennen

Die Geschäftsführung sorgt anhand einer Abstimmungsvorlage sowie ergänzender Unterlagen für die Vorstellung des Entscheidungsbedarfes, die Moderation benennt die Entscheidungsoptionen.

2. Information

Was die Mitglieder des Gemeinsamen Rates noch wissen müssen, damit sie eine gute Entscheidung treffen können

- bezüglich der Beratungsvorlage,
- bezüglich der in ihr enthaltenen Optionen („Szenarien“),
- bezüglich des Verhältnisses der Beratungsvorlage zur Gesamtschau der zu treffenden Entscheidungen, insbesondere was den Ressourcenbedarf betrifft, wird abgefragt.

3. Diskussion

In dieser Runde werden Zustimmung, Ablehnung, Argumente, Fragen und persönliche Einstellungen ausgetauscht und Lösungsvorschläge unterbreitet.

4. Entscheidungsvorschlag formulieren

Der/die Moderator/in formuliert mit Hilfe des Gemeinsamen Rates ggf. einen Veränderungsvorschlag. Die Entscheidungsvorlage(n) werden benannt.

5. Konsent bzw. Einwände abfragen

Alle Mitglieder werden nach Konsent oder Einwänden gefragt. Die Einwände werden in Stichworten festgehalten und anhand der Kriterien darauf geprüft, ob sie berechtigt sind.

6. Kriterien für Einwände

Die Mitglieder sind gehalten, ihre Einwände an den folgenden Kriterien zu überprüfen und entsprechend zu begründen. Einwände müssen grundsätzlich auf die konkrete Entscheidung bezogen sein und sollen zeigen

- dass die Entscheidung Risiken oder negative Nebeneffekte hat,
- dass die Entscheidung im Konflikt zum Zukunftsbild steht,
- dass die Entscheidung die Beteiligung anderer beeinträchtigt,
- dass die Entscheidung nicht in die Entscheidungskompetenz auf Bistumsebene fällt,
- dass die Vorgehensweise ineffektiv ist,
- dass die Entscheidung nicht in die Gesamtschau der bisher getroffenen Entscheidungen und der Ressourcenplanung passt.

Die Entscheidung, ob ein Einwand gerechtfertigt ist, bleibt immer beim Mitglied, das den Einwand hat.

7. Weiterentwicklung eines Lösungsvorschlages

Nach der Prüfung des Einwands ist es die Aufgabe der Gemeinsamen Rates, sich auf einen Lösungsvorschlag für die Veränderung der Abstimmungsvorlage zu einigen. Das einwandgebende Mitglied muss an der Integration mitwirken bzw. einen alternativen Vorschlag einbringen. Auf dieser Grundlage bringt die Moderation eine veränderte Abstimmungsvorlage ein. Es erfolgt eine neue Abfrage nach Konsent bzw. weiteren Einwänden.

8. Der Konsent muss festgestellt werden oder die Entscheidung über ein anderes Entscheidungsverfahren muss getroffen werden.

Falls sich Einwände nicht integrieren lassen, entscheidet der Gemeinsame Rat über

- den Abbruch und die Fortsetzung mit einem neuen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt,
- die Anfrage an Experten/innen zur Beförderung der Lösungsfindung,
- ein Mehrheitsvotum durch den Gemeinsamen Rat, ggf. zwischen vorbereiteten Alternativvorschlägen.

§ 6 Entscheidungen des Bischofs

Gemäß § 4 der Satzung informiert der Bischof im Fall der Abweichung vom Votum des gemeinsamen Rates. Wenigstens drei Tage vor Veröffentlichung seiner Entscheidung erhalten die Mitglieder eine schriftliche Stellungnahme.

Bei grundsätzlichen Abweichungen vom Votum des Gemeinsamen Rates bringt der Bischof das Thema erneut in den Gemeinsamen Rat ein. Dabei binden sich Bischof und Gemeinsamer Rat erneut aktiv an diese Geschäftsordnung.

§ 7 Veröffentlichung der Beschlüsse

In der Regel werden die Voten des Gemeinsamen Rates veröffentlicht. Nicht veröffentlicht werden vertrauliche Informationen zur Sicherung schützenswerter Daten.

Die Weitergabe der Informationen erfolgt über Protokolle in die entsendenden Gremien und Berufsgruppen. Die Informationen für eine Veröffentlichung werden aufbereitet und über das Internet www.bistum-essen.de kommuniziert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. April 2024 in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit innerhalb des Gemeinsamen Rates jederzeit angepasst werden.